

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1951

20 (27.2.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 20

Karlsruhe, den 27. Februar

1951

Inhalts-Verzeichnis

173-183

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 173 Anl. 4 Bepa und LTV § 2 (5); Arbeitsverträge
174 Anrechnung der Vordienstzeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 85 (1) Nr. 5 DBG

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

- 175 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse: Krankenscheine, hier: nicht zulässige Inanspruchnahme für ärztliche Gutachten
176 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Zahnersatz, hier: Berichtigung der Versivo

IV. Verkehr

- 177 Bahnbuslinien, h i Nummerung im Bezirk der ED Karlsruhe

- 178 Fahrpreismäßigung für Besucher von Fachschulen
179 Sonntagsrückfahrkarten aus besonderem Anlaß; hier: Internationale Frankfurter Frühjahrsmesse
180 Speisewagenbetrieb in den Zügen D 171/172
181 Suche nach einem Faß Leuchtöl

VI. Maschinen- und Werkstättenangelegenheiten

- 182 Suchen von Bahndienstwagen

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 183 Papierversorgung; Beschaffung von Drucksachen

VIII. Nachrichten

- Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

173 Anl. 4 Bepa und LTV § 2 (5); Arbeitsverträge

2 P 70 Plt (Bepa) (ABl 20. 27. 2. 51.)

Nach § 2 (5) LTV sind die Arbeitsverträge im Gegensatz zu den bisherigen Bestimmungen der Dilo nunmehr schriftlich abzuschließen. Um den bestehenden und künftig abzuschließenden Arbeitsverträgen die erforderliche Rechtsgrundlage zu geben, wird das bisherige „Anerkenntnis über den Abschluß des Arbeitsvertrages“ — Anlage 4 Bepa — durch einen neuen Vordruck „Arbeitsvertrag“ ersetzt. Mit den z. Zt. im Eisenbahndienst stehenden Arbeitern, soweit sie unter den LTV fallen, sind daher unverzüglich Arbeitsverträge nach dem neuen Muster abzuschließen, wobei jedem Arbeiter eine Durchschrift des Vertrages auszuhandigen ist. Das bisherige Anerkenntnis ist farbig zu durchstreichen, aber nicht aus den Personalpapieren zu entfernen.

Die Vordrucke gehen den Dienststellen in der erforderlichen Anzahl gleichzeitig zu. Weitere Stücke können unter der Bezeichnung „Arbeitsvertrag“ bei der Drucksachenverwaltung angefordert werden. Die Vordrucke sind bis zu der demnächst zu erwartenden Neuausgabe der Bepa, die vsl ein Muster mit erweitertem Text enthält, vorläufig bei allen künftig abzuschließenden Arbeitsverträgen zu verwenden.

Die Ämter, EAW'e und Direktionsbüros werden ersucht, bis zum 28. 3. 1951 an das Büro P (P 70) mitzuteilen, daß mit allen jetzt im Eisenbahndienst stehenden Arbeitern, auf die der LTV Anwendung findet, ein Arbeitsvertrag auf der neuen Grundlage abgeschlossen ist.

174 Anrechnung der Vordienstzeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 85 (1) Nr. 5 DBG

3 P 20 Prb (ABl 20. 27. 2. 51.)

Vorgang: Verf GDE 3 A.307 Prb vom 18. 1. 1951

Nach den Richtlinien für die Anrechnung der Hilfsbeamtendienstzeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit gemäß § 85 (1) Ziffer 5 DBG ist die ständige Beschäftigung eines Arbeiters im Beamtenamt nur dann gegeben, wenn der Bedienstete ununterbrochen und ausschließlich als Vertreter von beurlaubten oder erkrankten Beamten beschäftigt war. Diese

Vorschrift wird für die Beamten, bei denen der Versorgungsfall erst am 16. 6. 1950 und später eingetreten ist oder noch eintritt, dahin erweitert, daß die ständige Verwendung auf einem Beamtenamtsposten vom Beginn der Tätigkeit an auch dann als gegeben anzusehen ist, wenn der Bedienstete zwar nur aushilfsweise oder vorübergehend im Beamtenamt verwendet war, diese Beschäftigung aber ununterbrochen mindestens ein halbes Jahr gedauert hat.

Falls sich durch die erweiterte Vorschrift bei Beamten, deren Versorgungsfall am 16. 6. 1950 oder später eingetreten ist, eine Verbesserung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und damit eine Änderung der Versorgungsbezüge ergibt, erhalten die Betroffenen eine neue Ruhegehaltsberechnung.

Bei dieser Gelegenheit werden die Dienststellen nochmals auf die gewissenhafte Führung des „Nachweises über die Beschäftigung“ für Bedienstete, die nach vollendetem 17. Lebensjahr im Beamtenamt verwendet werden, hingewiesen, damit den Beamten später kein Nachteil erwächst. Es ist sehr wichtig, daß die Zeiten der Verwendung eines Bediensteten im Beamtenamt eindeutig nachgewiesen werden, damit unliebsame Erörterungen und zeitraubende Rückfragen zur Klärung vermieden werden. Meistens sind diese Fragen überhaupt nicht mehr einwandfrei zu klären, wenn der Versorgungsfall erst viele Jahre später eintritt. Bei der Anerkennung der Einträge im „Nachweis über die Beschäftigung“ (Spalte 8) sind die Bediensteten ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß durch die Aufzeichnungen lediglich die Tätigkeit nachgewiesen wird, daß aber für die Entscheidung, ob die Verwendung als Beamtenamt angerechnet werden kann, die Vorschriften maßgebend sind, die zu dem Zeitpunkt gelten, zu dem der Versorgungsfall eintritt.

Die Herren Amtsvorstände überzeugen sich bei Geschäftsprüfungen, ob die Nachweise richtig geführt werden.

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

175 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse: Krankenscheine, hier: nicht zulässige Inanspruchnahme für ärztliche Gutachten 5 Ps 51 Uklm (ABl 20. 27. 2. 51.)

Unter den Dienststellen und Kassenmitgliedern scheint die Annahme verbreitet zu sein, daß Kranken-

scheine für jegliche Inanspruchnahme von Kassenärzten usw. erhältlich seien.

Einem Antrag auf eine Kindererholungskur wird meistens eine Krankheit des zu verschickenden Kindes vorangehen. In diesen Fällen hat das Mitglied dem behandelnden Kassenarzt bereits einen Familienkrankenschein für das laufende Vierteljahr ausgehändigt, und der Arzt ist dann nicht berechtigt, für das Gutachten zum Zwecke des Antrages auf eine Kindererholungskur einen weiteren Krankenschein zu verlangen. Anders ist es, wenn eine Behandlung nicht stattgefunden hat, sondern die Begutachtung nur die Begründung für den Antrag auf eine Erholungskur liefern soll. Diese Untersuchung ist nicht durch einen Versicherungsfall (Krankheit) begründet, wofür ein Krankenschein auszustellen wäre. Ein Krankenschein darf demnach bei keinem der beiden Fälle abgegeben werden.

Dies gilt sinngemäß für jegliche Arten von Gutachten. Um hierbei unseren Mitgliedern unnötige Kosten zu ersparen, machen wir darauf aufmerksam, daß die staatlichen Gesundheitsämter ärztliche Zeugnisse zur Begründung des Antrages auf Kindererholungskuren kostenfrei ausstellen. Ausgenommen hiervon sind die Fälle, in denen ein Kind in einem Privaterholungsheim untergebracht werden soll.

Wir bitten, dies den Mitgliedern der BBKK im Dienstunterricht bekanntzugeben.

Bei ABlVerf Nr 967/1950 ist auf diese Verfügung hinzuweisen.

176 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Zahnersatz, hier: Berichtigung der Versivo

5 Ps 51 Ukg (Abl 20. 27. 2. 51.)

Die Bearbeitung der Zahnersatzanträge bei der Bezirksleitung der BBKK wird in absehbarer Zeit von dem Sonderbearbeiter Ps 67 auf die Anspruchsbearbeiter übergehen. Gleichzeitig fällt der Vordruck „Zahnersatzantrag“ (Vordruck Nr 172 10) weg. Künftig werden nur mehr noch die von den Kassenzahnärzten und Kassendentisten vorrätig gehaltenen Vordrucke „Behandlungsplan für Zahnersatz“ verwendet. Die kasseneigenen Vordrucke können jedoch aufgebraucht werden; hierfür gelten dann noch die Bestimmungen des § 25, Abs 5 der Versivo in der bisherigen Fassung.

Mitglieder, die für sich oder einen Angehörigen einen Zuschuß zu den Kosten für Zahnersatz beantragen, wenden sich nach dem neuen Verfahren für den Behandlungsplan unmittelbar an einen Kassenzahnarzt oder Kassendentisten. Ein Krankenschein ist demnach nur dann auszufertigen, wenn neben Zahnersatz Zahnbehandlung durchgeführt wird.

Die Änderung des Verfahrens macht eine Änderung der Versivo erforderlich. § 25, Abs 5 der Versivo erhält folgende Fassung:

„Zahnersatz 5) Zahnersatz (Neufertigung, Umarbeitung, Erweiterung) wird nach vorheriger Genehmigung durch die Bezirksleitung bezuschußt. Der Zahnkranke läßt sich von einem Kassenzahnarzt oder Kassendentisten einen Behandlungsplan aufstellen und übergibt ihn seiner Dienststelle. Die Dienststelle hat den Behandlungsplan der Bezirksleitung zur Festsetzung des Zuschusses vorzulegen.“

Für geringfügige Ausbesserungen von Zahnersatz gilt § 25, Abs 10 der Versivo weiter.

Die Aufnahme dieser Änderung in das nächste Berichtigungsblatt zur Versivo bleibt vorbehalten.

IV. Verkehr

177 Bahnbuslinien, h i Nummerung im Bezirk der ED Karlsruhe

9 A V 25 Vkkpl (Abl 20. 27. 2. 51.)

Zur einheitlichen Kennzeichnung erhält jede Bahnbuslinie eine vierstellige Liniennummer. Die ersten beiden Stellen bezeichnen die geschäftsführende ED (Lochkartennummer = 14), die beiden letzten die lau-

Unser UNFALL Warndienst

Schon wieder ein Toter!

Ein Schrankenwärter meldet sich um 20.30 Uhr vom Dienst ab.

Auf dem Gang nach Hause weicht er vom vorgeschriebenen Weg ab und geht im Gleis in Richtung des Bahnhofs. Um Mitternacht wird eine verstümmelte Leiche zwischen den Gleisen liegend aufgefunden.

Ein Familienvater hinterläßt Frau und 5 unversorgte Kinder.

Berufskameraden! Setzt Euer Leben nicht auf's Spiel. Benützt die vorgeschriebenen Wege!

5 Ps 73 Usu (Abl 20. 27. 2. 51.)



fende Nummer der Linie innerhalb des Eisenbahndirektionsbezirks (Bezirksnummer 01—99).

Die Bahnbuslinien der ED Karlsruhe erhalten folgende Nummern:

- 1401 Öhningen—Radolfzell—Singen (Hohentwiel)
- 1402 Öhningen—Radolfzell
- 1403 Singen (Htw)—Engen
- 1404 Singen (Htw)—Bietingen
- 1405 Singen (Htw)—Beuren-Büßlingen
- 1406 Radolfzell—Konstanz (vorübergehend eingestellt)
- 1407 Radolfzell—Ludwigshafen (Bodensee)—Überlingen
- 1408 Radolfzell—Wahlwies—Stockach (vorübergehend eingestellt)
- 1409 Meersburg—Friedrichshafen
- 1410 Meersburg—Frickingen
- 1411 Überlingen—Meersburg
- 1412 Elchesheim—Gaggenau
- 1413 Muggensturm—Gaggenau
- 1414 Malsch—Gaggenau
- 1415 Waldprechtsweiler—Gaggenau
- 1416 Bühl—Gaggenau
- 1417 Offenburg—Durmernsheim—Karlsruhe
- 1418 Offenburg—Ettlingen—Karlsruhe
- 1419 Baden-Baden—Durmernsheim—Karlsruhe
- 1420 Baden-Baden—Ettlingen—Karlsruhe
- 1421 Gernsbach—Ettlingen—Karlsruhe
- 1422 Rastatt—Freudenstadt
- 1423 Offenburg—Bad Griesbach
- 1424 Offenburg—Friesenheim (Bd)—Lahr
- 1425 Offenburg—Appenweiler—Kehl
- 1426 Schopfheim—Waldshut—Tiengen
- 1427 Lörrach—Freiburg (Brsg)
- 1428 Freiburg (Brsg)—Elzach
- 1429 Freiburg (Brsg)—Badenweiler
- 1430 Freudenstadt—Karlsruhe
- 1431 Villingen—Freiburg (Brsg)
- 1432 Neustadt (Schwarzwald)—Bonndorf (Schwarzwald)
- 1433 Hausach—Freudenstadt/Schramberg
- 1434 Lörrach—Maulburg—Rheinfelden (Bd) (vorübergehend eingestellt)
- 1435 Schopfheim—Maulburg—Rheinfelden (Baden)
- 1436 Triberg—Freiburg (Brsg)
- 1437 Waldshut—Erzingen (Baden)
- 1438 Waldshut—Stühlingen
- 1439 Neuershausen—Freiburg (Brsg)
- 1440 Offenburg—Wolfach
- 1441 Malsch—Waldprechtsweiler—Rastatt
- 1442 Lahr (Bd)—Herbolzheim (Brsg)—Freiburg (Brsg)
- 1445 Ravensburg—Obereschach/Knollengraben
- 1452 Lindau—Karlsruhe
- 1453 Friedrichshafen—Tetttnang
- 1454 Tübingen—Hechingen
- 1455 Tübingen—Rottenburg
- 1456 Tübingen—Herrenberg
- 1457 Altensteig—Nagold—Herrenberg

- 1458 Bitz—Ebingen—Stuttgart
 1459 Buchau—Stuttgart
 1460 Abmannshardt—Stuttgart
 1461 Scheidegg—Wangen (Allgäu)—Lindau
 1462 Sigmaringen—Ravensburg
 1463 Metzgingen—Urach
 1464 Leutkirch—Aulendorf
 1465 Leutkirch—Wangen (Allgäu)
 1466 Altensteig—Stuttgart
 1467 Leutkirch—Bad Wurzach
 1468 Buchau (Württ)—Meersburg
 1469 Buchau (Württ)—Ravensburg
 1470 Tübingen—Lindau
 1471 Reutlingen—Kehl—Straßburg
 1472 Ochsenhausen—Leutkirch
 1473 Lindau—Bregenz
 1474 Münsingen—Tübingen

Die vierstellige Liniennummer ist zu verwenden im Geschäftsverkehr (AktENZEICHEN), in den Besonderen Beförderungsbedingungen, Fahrpreistafeln usw.

Die zweistellige Bezirksnummer (01—99) ist als „Nummer der Linie“ in Spalte 20 des Kraftwagenfahrberichtes B einzusetzen.

Auf den Unterschied dieser Liniennummer zur Streckennummer des Amtlichen Kursbuches, die nach fahrplantechnischen Gesichtspunkten gewählt ist und auch mehrere Bahnlinien umfassen kann, wird besonders hingewiesen.

178 Fahrpreisermäßigung für Besucher von Fachschulen

9 Vt 2 Tpeisa (ABl 20. 27. 2. 51.)

Die Fernmeldeschule der Oberpostdirektion Tübingen bei Postamt Reutlingen wird als Fachschule im Sinne des DPT II anerkannt. Die Schüler dieser Schule erhalten gegen Vorlage ordnungsmäßig ausgefüllter Anträge Schülerfahrkarten.

Die Schule ist im vorläufigen Schulverzeichnis, Ausgabe Dezember 1949, auf Seite 10 unter Reutlingen als Fachschule nachzutragen.

179 Sonntagsrückfahrkarten aus besonderem Anlaß; hier: Internationale Frankfurter Frühjahrsmesse

9 Vt 2 Tpew (ABl 20. 27. 2. 51.)

A) In der Zeit vom 11. bis 16. März 1951 findet in Frankfurt (Main) die Internationale Frankfurter Frühjahrsmesse statt. Zum Besuch dieser Messe werden gegen Vorlage des Messeausweises an Aussteller und Einkäufer von allen Bahnhöfen des Bundesgebietes Sonntagsrückfahrkarten (auch Blanko) nach Frankfurt (Main) mit folgender Geltungsdauer ausgegeben:

zur Hinfahrt

vom 5. 3. 1951 0.00 Uhr bis 16. 3. 1951 24.00 Uhr,

zur Rückfahrt

vom 11. 3. 1951 0.00 Uhr bis 19. 3. 1951 24.00 Uhr.

Die Karten gelten nur in Verbindung mit dem Messeausweis.

B) Zum allgemeinen Besuch der Frankfurter Frühjahrsmesse am 16. 3. 1951 (letzter Messttag) werden im Umkreis von 150 km um Frankfurt (Main) Sonntagsrückfahrkarten (auch Blanko) an jedermann ausgegeben. Diese Karten gelten zur Hin- und Rückfahrt am 16. 3. 1951 von 0.00 bis 24.00 Uhr, zur Rückfahrt jedoch nur dann, wenn sie von der Ausstellungsleitung abgestempelt sind.

Zu A) und B)

Bei Benutzung zuschlagspflichtiger Züge (zugelassen ist die Benutzung aller fahrplanmäßigen Züge) sind die vollen tarifmäßigen Zuschläge zu zahlen. Die Geltungsdauer der Karten ist gemäß E-Vbl Nr 2/1/51 auf der Rückseite der Karten zu vermerken. Sonderzüge verkehren wegen der erneuten Verschärfung der Kohlenlage nicht. Schalteraushänge fertigen, beteiligtes Personal unterweisen, örtliche Reisebüros verständigen.

180 Speisewagenbetrieb in den Zügen D 171/172

9 Vt 7 Awvm (ABl 20. 27. 2. 51.)

Vom 1. 3. 1951 ab wird die ISG ihre Speisewagen aus dem D 171/172 herausziehen. Die DSG wird den Speisewagenbetrieb in den beiden Zügen vom gleichen Zeitpunkt an übernehmen.

181 Suche nach einem Faß Leuchtöl

7 H V 5 Vgae (ABl 20. 27. 2. 51.)

Beim Bf Oppenau fehlt seit 22. Dezember 1950 ein vom Geräte- und Betriebsstoffhauptlager Karlsruhe abgesandtes Faß Leuchtöl (Petroleum), 178 kg, Dienstgut.

Beschreibung des Fasses: Eisenfaß mit 2 Eisenringen und 2 Verschlussschrauben, gez. Nr 1 (85 cm lang, Durchmesser 50 cm).

Nach dem Faß ist eingehend zu suchen. Im Auffindungsfalle ist das Verkehrsbüro der ED Karlsruhe — Arbeitsanteil V 5, Ruf 1707 — zu verständigen.

VI. Maschinen- u Werkstättenangelegenheiten

182 Suchen von Bahndienstwagen

22 M 20 Fkwd (ABl 20. 27. 2. 51.)

Die beiden Bahndienstwagen

Schlackenwagen Karlsruhe 700 520 des Bw Calw und Dienstgüterwagen Karlsruhe 700 872 des Gleisbauzug 1401 in Triberg sind in Verlust geraten.

Wir ersuchen die Bfe, Bm, Bw und Bww nach diesen beiden Wagen zu forschen. Auch die abgestellten Schadwagen sind nachzusehen.

Im Vorfindungsfalle sofort schriftliche Meldung an das M der ED Karlsruhe. Fehlanzeige nicht erforderlich.

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

183 Papierversorgung; Beschaffung von Drucksachen

12 Fd 1 Staad (ABl 20. 27. 2. 51.)

A) Papierwirtschaft

Die Papierwirtschaft ist in eine Entwicklung geraten, die für die nächsten Monate hinsichtlich der Versorgung aller Bundesbahnstellen mit Drucksachen und Schreibpapier zu ernstesten Befürchtungen Anlaß gibt. Allgemein betrachtet sind wir im Bundesgebiet noch weit daran entfernt, dem Papierverbrauch der Bevölkerung, der sich um 40 kg je Kopf und Jahr bewegt, gerecht zu werden. Die gegenwärtig zur Verfügung stehende Menge liegt bei rund 30 kg, sinkt aber infolge der immer größer werdenden Verknappung stets weiter nach unten. Der zur Herstellung unserer Papiersorten erforderliche Rohstoff, chemisch und mechanisch aufgeschlossenes Holz, ist gleichfalls Mangelware, so daß die Inlandsherstellung, die zu keiner Zeit den Bedarf decken konnte, wegen Rohstoffmangels — z Zt kommt noch Kohlenmangel hinzu — immer weiter absackt. Die Suche nach anderen Grundstoffen ist eine Zukunftsfrage, die langjähriger chemischer Untersuchungen und Erprobungen bedarf und zur Linderung der gegenwärtigen Not ausscheidet. Importpapiere, die nach der Währungsreform den Papiermarkt belebten, bleiben aus bekannten Gründen aus. Für die Deutsche Bundesbahn gibt aber diese allgemeine, durch die Verhältnisse bedingte Verbrauchssenkung zu Überlegungen Anlaß, wie es gelingen wird, den derzeitigen Papierverbrauch zu drosseln. Ohne das notwendige Verständnis aller Bediensteten wird es jedoch unmöglich sein, hierbei etwas zu erreichen, weshalb erneut alle Papierverbraucher unserer ED ermahnt werden, mit Papier sparsam umzugehen.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß sich der Papierpreis innerhalb der letzten 6 Monate um rund 35% erhöht hat.

Auf das gewissenhafte Sammeln des Altpapiers sei in diesem Zusammenhang nachdrücklich hingewiesen.

Nachstehende Punkte verdienen besondere Beachtung:

- Bei Schreiben, Verfügungen und Aktenvermerken ist immer das kleinstmögliche DIN-Format zu verwenden. Auch zu Vorlagen an die ED kann, wenn die Schreibfläche ausreicht, das DIN-Format A 6 (Postkartengröße) benützt werden.
- Vordrucke wie Verlangzetteln, Bedarfslisten u dergl sind so gestaltet, daß sich Anschreiben vollkommen erübrigen. Sie sind daher ohne solche einzureichen. Etwaige Wünsche können auf den Vordrucken selbst angebracht werden.

- c) Die Verwendung von ungültig gewordenen, einseitig bedruckten Vordrucken, aussortierten Akten und dergl zu Entwurfszwecken kann noch bedeutend ausgeweitet werden.
- d) Das Weiterbehandeln von Schreiben usw soll durch Aufschriftsverf auf dem Eingangsschreiben geschehen. Das Anheften neuer Blätter macht den Aktenband unhandlicher und verstößt in grober Weise gegen die Papierspargrundsätze. Lediglich Verträge dürfen nicht beschrieben werden.
- e) Wenn es für denselben Zweck kleine und große Vordrucke gibt, dann sollen die großen nur benützt werden, wenn die kleinen für den vorgesehenen Text nicht ausreichen.
- f) Weitgehend Dienstpostkarten verwenden; dadurch werden Briefhüllen eingespart.
- g) Briefhüllen sind für mehrmaligen Gebrauch vorgesehen. Mit Verschlussmarken läßt sich ihre Lebensdauer beträchtlich verlängern.
- h) Wenn der Fernsprecher für die Erledigung von Dienstgeschäften ausreicht, so ist er zu wählen. Diese Art der Erledigung hat außerdem den Vorteil, daß sie sich zeitsparend auswirkt.
- i) An alle Stellen des ED-Bezirks gerichtete Verfügungen gehören in's Amtsblatt; das Fertigen einer Umdruckverfügung beschneidet den Papierbestand weit mehr.
- k) Bei allen Umdruckverfügungen soll der Kreis der Empfänger weitgehend eingeschränkt werden. Ein Abdruck genügt in der Regel für eine Dienststelle.
- Noch viele Einsparungs-Möglichkeiten ließen sich aufzählen. Jeder Bedienstete, der bei seinen Dienstgeschäften mit Papier umgeht, wird solche Möglichkeiten entdecken. Es kann nicht allein Sache der Dienststellenleiter, der Ämter und sonstiger Überwachungsstellen sein, alle Bediensteten immer wieder zum sparsamsten Papierverbrauch anzuhalten; diese Erkenntnis muß jedem bei der Deutschen Bundesbahn Beschäftigten zur Selbstverständlichkeit werden. Dennoch werden die Herren Amtsvorstände ersucht, die zur Prüfung vorgelegten Bedarfslisten der Bezugsstellen intensiv prüfen zu lassen, damit Bestellfehler auf ein Mindestmaß zurückgedrückt werden. Die Herren Werkdirektoren ersuchen wir, für ihren Bereich ebenfalls die sparsamste Papierbewirtschaftung zu überwachen. Die Kontrolleure und Unterrichtsbeamten

wollen den Dienststellen bei allen sich bietenden Gelegenheiten aufklärend und beratend zur Seite stehen und die Einhaltung vorstehender Papiersparbestimmungen überwachen.

B) Anforderung vorrätig gehaltener Drucksachen

Hierwegen wird auf ABIVerf 359/1948 hingewiesen. Besonders neu hinzugekommene Bedienstete ersuchen wir, die in vorstehend genannter Verfügung festgelegten Grundsätze vollinhaltlich zu beachten.

C) Anforderung neu herzustellender Drucksachen

Bei allen Stellen des Bezirks, insbesondere bei den Direktionsbüros, besteht Unklarheit darüber, wie Drucksachen, die beim Drucksachenlager nicht vorrätig gehalten werden, anzufordern sind. In den meisten Fällen wird ein Bestellzettel, der vom zuständigen Sachbearbeiter unterschrieben ist, an die ED-Druckerei vorgelegt. Dieses Verfahren ist unzulässig. Alle Anträge auf Neu- oder Nachdruck von einmaligen Drucksachen und Hausdrucksachen aller Art sind vielmehr vorher an die ED — Dez 12 — zur Genehmigung einzureichen. Diese Vorschrift ist notwendig, weil nur dann vermieden werden kann, daß

- Vordrucke zum Neu- oder Nachdruck kommen, von denen bereits ein gleicher oder ähnlicher Vordruck aufliegt,
- Papier, das für notwendige Drucksachen vorgesehen ist, für minder wichtige Drucksachen verbraucht wird,
- die für den Papiereinkauf zugewiesenen Wirtschaftsmittel über Gebühr belastet werden.

Die ED-Druckerei ist angewiesen, alle nicht vorchriftsmäßig eingehenden Bestellungen zunächst an Dez 12 zur Genehmigung zuzuleiten. Von dieser Regelung ausgenommen sind lediglich Pläne und Zeichnungen, sowie zur Vervielfältigung vorgesehene Verfügungen.

Es sei in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht, daß Ausgaben für Tit 13 Ziff 2 Uziff 1 nur durch die ED angewiesen werden dürfen und jede Beschaffung zu Lasten dieses Titels zuvor genehmigt sein muß.

Im Interesse einer einigermaßen reibungslosen Versorgung mit Drucksachen und Schreibpapieren werden alle Stellen ersucht, vorstehende Bestimmungen gewissenhaft zu befolgen.

VIII. Nachrichten

Offene Dienstposten

(ABI 20. 27. 2. 51.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Die Vorsteherstelle des Bf Breisach — 3 P 40 —	alsbald	Dienstwohnung: 3 Zimmer, 1 Küche nebst Zubehör sowie 208 qm Hausgarten	20.3.1951	
Die nichttechn A 6-Rate — Ps 77 — „Berufsberatung und Fürsorge der unfallverletzten u kriegsbeschädigten Bediensteten“ beim Sozialbüro der ED Karlsruhe. — 3 P 40 —	alsbald	—	20.3.1951	Bevorzugt werden kriegsbeschädigte Beamte mit genauer Kenntnis des Außenendienstes u Erfahrung in Personal-, Besoldungs- und Lohnangelegenheiten.
Schrankenwärterposten beim Bahnhof Birkenfeld — EBA Calw — — 3 H P 43 —	sofort	Wohnung ist nicht vorhanden.	13.3.1951	Bewerber muß der Tauglichkeitsgruppe A entsprechen.
Weichenwärterposten beim Bahnhof Stockach — EBA Konstanz — — 3 H P 43 —	sofort	Wohnung ist nicht vorhanden.	13.3.1951	Bewerber muß im Fahr- und Abfertigungsdienst ausgebildet sein.
Ladeschaffnerposten beim Bf Singen (Htw) — 3 H P 46 —	sofort	—	20.3.1951	

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.